

und berechtigten Interessen der Bürger und ihrer Gemeinschaften, der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen dient. Die Leitung der Rechtsprechung ist darauf gerichtet, zur Festigung der sozialistischen Menschengemeinschaft beizutragen, die unmittelbare Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung zu fördern und die breite Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Überwindung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen zu erhöhen. ARTIKEL 93

Das Oberste Gericht erfüllt seine verantwortungsvollen Aufgaben zur Leitung der Rechtsprechung auf vielfältige Weise. Das Plenum ist das höchste Organ des Obersten Gerichts. Ihm gehören der Präsident und die Vizepräsidenten, alle Richter und Hilfsrichter des Obersten Gerichts sowie alle Direktoren der Bezirksgerichte und die Leiter der Militärobergerichte an. In den regelmäßig stattfindenden Beratungen des Plenums werden grundsätzliche Probleme der Gesetzlichkeit, der Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung behandelt, wird die Wirksamkeit der Rechtsprechung analysiert, werden gesellschaftliche Erfahrungen verallgemeinert und Schlußfolgerungen für die weitere Tätigkeit der Gerichte gezogen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erläßt das Plenum Richtlinien und Beschlüsse, in denen für alle Gerichte verbindliche Hinweise für die einheitliche und richtige Rechtsanwendung in konkreten Fragen gegeben werden. Zum Beispiel hat das Oberste Gericht in einer Richtlinie Grundsätze über die Unterhaltsbemessung für Kinder entwickelt.

In der Zeit zwischen den Tagungen des Plenums obliegt dem Präsidium die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte. Das Präsidium ist das kollektive Organ zur Organisation der Tätigkeit des Obersten Gerichts. Seine Aufgaben wie auch die der Kollegien und Senate sind im Gerichtsverfassungsgesetz festgelegt.

Einen wichtigen Platz in der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts nimmt seine eigene Rechtsprechung ein. Durch seine gerichtlichen Entscheidungen entsprechend der im § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgelegten Zuständigkeit des Obersten Gerichts leitet es die Rechtsprechung aller Gerichte an. In zunehmendem Maße unterstützen auch die einzelnen Mitglieder sowie die Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts die Bezirks- und Kreisgerichte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

In Durchführung der Verfassung und des auf ihrer Grundlage beschlossenen Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der Deut-